

99109019007000, 99109019007000

Rundfunk Betrieb - Zulassung

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/742623/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99109019007000, 99109019007000
Leistungsbezeichnung I	Rundfunk Betrieb - Zulassung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Telekommunikation (109)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-MedienGTH2014rahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-JMedSchStVtrGTHrahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-MedienGTH2014rahmen https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-JMedSchStVtrGTHrahmen
Teaser	
Volltext	Als privater Rundfunkveranstalter benötigen Sie eine Zulassung nach Landesrecht. Für Sendungen, die • im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder • für Einrichtungen angeboten werden, nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen ist ein vereinfachtes Zulassungsverfahren möglich. Sendungen für eine beschränkte Anzahl von Wohneinheiten oder Sendungen in Einrichtungen, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränken, bedürfen keiner Zulassung. Eine Zulassung für bundesweit verbreiteten Rundfunk darf nur an eine natürliche oder juristische Person erteilt werden, die • unbeschränkt geschäftsfähig ist, • die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht durch Richterspruch verloren hat, • das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt hat, • als Vereinigung nicht verboten ist,

Modul

Sachverhalt

- ihren Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und gerichtlich verfolgt werden kann,
- die Gewähr dafür bietet, dass sie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der auf dieser Grundlage erlassenen Verwaltungsakte Rundfunk veranstaltet.

Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Hochschulen, an deren gesetzliche Vertreter und leitende Bedienstete sowie an politische Parteien und Wählervereinigungen. Gleiches gilt für mit Vorgenannten aktienrechtlich verbundene Unternehmen.

Erforderliche Unterlagen

Benötigt werden

- ein Antrag, der die Rundfunkart und die Programmkategorie, die Programmdauer, die Übertragungstechnik, das vorgesehene Verbreitungsgebiet und die Finanzierungsform enthält sowie
- ein Programmschema und
- ein Finanzierungsplan.

Darüber hinaus wird bei Privatpersonen ein polizeiliches Führungszeugnis gefordert.

Unternehmen müssen zusätzlich polizeiliche Führungszeugnisse für ihre satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vertreter sowie einen Gesellschaftsvertrag vorlegen.

Voraussetzungen

Kosten

Gestaffelt nach der Art und Umfang der Rundfunkveranstaltung fallen Kosten zwischen 125,00 Euro und 12.500,00 Euro.

Bei bundesweiten Fernsehveranstaltern liegen die Kosten bei 100.000,00 Euro.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es sind keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Ob ein elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst dem Rundfunk zuzuordnen ist, stellt die zuständige Landesmedienanstalt im Einvernehmen mit allen Landesmedienanstalten fest.
Rechtsbehelf	Sie können gegen ablehnende Entscheidungen Widerspruch bei der Thüringer Landesmedienanstalt erheben.
Kurztext	
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die Thüringer Landesmedienanstalt (TLM).
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Broadcasting operation - authorization, Rundfunk Betrieb - Zulassung